

M 3 E L 03.20965



## Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

Christoph **Kohlhas**,  
Am Alten Bahnhof 3, 90530 Wendelstein,

- Antragsteller -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Hartmut Riehn,  
Schiffbauerdamm 5, 10117 Berlin,

gegen

**Freistaat Bayern**,

vertreten durch:  
Ludwig-Maximilians-Universität München,  
Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

**Zulassung zum Studium der Humanmedizin an  
der Ludwig-Maximilians-Universität München  
im Wintersemester 2003/2004  
hier: Antrag gemäß § 123 VwGO**

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 3. Kammer,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Köppl,  
den Richter am Verwaltungsgericht Bauer,  
den Richter am Verwaltungsgericht Klaus,

ohne mündliche Verhandlung

am 10. Februar 2004

folgenden

### **Beschluss:**

- I. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,

1. innerhalb von einer Woche nach Zustellung dieses Beschlusses an ihn unter den Antragsparteien der in der Anlage I. zu diesem Beschluss aufgeführten Verfahren ein Losverfahren durchzuführen und dabei eine Rangfolge von mindestens 1-50 zu ermitteln.

Die Rangfolge der Aktenzeichen ist hochschulöffentlich bekannt zu machen;

2. die Antragspartei unverzüglich gegen Zustellungsnachweis zum Studium der Humanmedizin ab dem Wintersemester 2003/04 im ersten Fachsemester vorläufig zuzulassen, sofern bei der Verlosung auf sie der Rangplatz 1 bis 13 entfällt oder Nachrückfälle gemäß Ziffer 4. des Beschlusses ihre Rangstelle betreffen;

3. Die Antragspartei zu immatrikulieren, falls der Immatrikulationsantrag innerhalb von 10 Tagen ab Zustellung des Zulassungsbescheids gestellt wird, die Antragspartei die sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllt und sie an Eides statt erklärt, dass sie an keiner Hochschule in Deutschland vorläufig oder endgültig zum Studium der Humanmedizin zugelassen ist;

4. Erfüllt eine zugelassene Antragspartei die Voraussetzungen der Ziffer 3. dieses Beschlusses nicht, ist unverzüglich die entsprechende rangfolgende Antragspartei schriftlich gegen Zustellungsnachweis zuzulassen und gemäß Ziffer 3. des Beschlusses zu immatrikulieren.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragspartei.
- III. Der Streitwert wird auf 2000,-- Euro festgesetzt.

## **Gründe:**

### **I.**

Die Antragspartei begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die vorläufige Zulassung zum Studium der Humanmedizin (Vorklinik) an der Ludwig-Maximilians-Universität in München (LMU) im ersten Fachsemester (FS) für das Wintersemester (WS) 2003/04. Zum Teil wird hilfsweise die Zulassung beschränkt auf die Vorklinik bzw. beschränkt bis zum kapazitätsbestimmenden Engpass beantragt.

Die Höchstzahl der an der LMU in diesem Studiengang aufzunehmenden Studienanfänger wurde gemäß § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 der Zulassungszahlsatzung 2003/04 der LMU (ZZS) vom 9. Juli 2003 für das WS 2003/04 auf 734, für das Sommersemester 2004 auf 0 Vollstudienplätze festgesetzt. Nach der Zulassungsstatistik der LMU vom 18. November 2003 wurden im WS 2003/04 bislang 738 Studienbewerber immatrikuliert.

Die Antragspartei ist der Auffassung, damit sei die Aufnahmekapazität nicht erschöpfend ausgenutzt.

Der Antragsgegner beantragt die Ablehnung des Antrags. Er ist der Auffassung, die Kapazität der LMU sei ausgelastet.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakten, insbesondere auf den vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst überprüften Datenerhebungsformularsatz (DEFS) für das Studienjahr 2003/04 und auf die Zulassungsstatistik (Stand: 18. November 2003) Bezug genommen.

## II.

Zu überprüfen war die vom Antragsgegner vorgelegte Kapazitätsberechnung für den Studiengang Humanmedizin im Berechnungszeitraum 2003/2004.

Der zulässige Antrag ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die für die Aufnahmekapazität maßgeblichen Rechtsvorschriften sind die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung – KapVO –) vom 9. Dezember 1993 (GVBI S. 1079), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Mai 2003 (GVBI S. 364), sowie die Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LUFV - ) vom 19. September 1994 (GVBI S. 956), geändert durch die Verordnung vom 21. August 2001 (GVBI S. 453).

Aufgrund der im Verfahren nach § 123 VwGO gebotenen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage ist davon auszugehen, dass an der LMU im Fach Humanmedizin über die Zahl der von der LMU zugelassenen 738 Studenten für das Wintersemester 2003/04 hinaus 13 weitere freie Plätze vorhanden ist, die von den Antragsparteien in Anspruch genommen werden könnten.

### 1. Berechnung aufgrund der personellen Ausstattung

Für die Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität war zunächst in einem ersten Verfahrensschritt von der personellen Ausstattung auszugehen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KapVO), d.h. von den der Lehrereinheit Humanmedizin/Vorklinik zuzuordnenden Lehrpersonen (§ 8 Abs. 1 KapVO) und deren Lehrdeputaten (§ 9 Abs. 1 KapVO).

a) Gesamtlehrdeputat der Lehreinheit Humanmedizin/Vorklinik (unbereinigt)

Die LMU hat der Lehreinheit Humanmedizin/Vorklinik 124 Lehrpersonen zugeordnet und als Gesamtlehrdeputat 720 Semesterwochenstunden (SWS) angesetzt (Vorjahr: 125 Lehrpersonen, 718 SWS).

aa) Gruppe der Professoren:

In dieser Stellengruppe ist die Anzahl der Stellen insgesamt gegenüber dem Vorjahr gleich geblieben.

45 Professoren erbringen ein Deputat von insgesamt 352 Stunden.

Hinsichtlich der Deputatsminderung für die Frauenbeauftragte der Universität, Frau Prof. Dr. Mitzdorf von der Medizinischen Psychologie um 6 SWS hat die LMU bereits im Vorjahr nur teilweise substantiiert dargelegt, dass die Deputatsreduzierung den Anforderungen des § 7 Abs. 2 LUFV genügt.

Nach der bereits im Vorjahr vorgelegten Anlage zum Schreiben der LMU vom 1. Februar 2002 und der Gewährung der Lehrverpflichtungsermäßigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 28. Dezember 2000 wurde Frau Prof. Dr. Mitzdorf zum einen eine Reduzierung von 4 SWS gewährt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Frauenbeauftragte der LMU. Dies ist vereinbar mit § 7 Abs. 2 LUFV i.V.m. Art. 3 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, wonach der Frauenbeauftragten der LMU eine Entlastung bis zu einem Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt werden kann; die Ausschöpfung dieses Rahmens kann aufgrund der Darlegungen des Rektors der LMU im Schreiben vom 26. Oktober 2000 (Anlage zum Schreiben der LMU vom 1. Februar 2002) nicht beanstandet werden.

Zum anderen wurde eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung um weitere 2 SWS mit der Funktion als Sprecherin der Bayerischen Landeskonferenz der

Frauenbeauftragten begründet. Die LMU hat jedoch nicht hinreichend nachvollziehbar dargelegt, dass Frau Prof. Dr. Mitzdorf damit Aufgaben und Funktionen an der Universität wahrnimmt, wie § 7 Abs. 2 LUFV vorschreibt, nachdem zumindest aus dem bisherigen Vortrag der LMU nicht erkennbar ist, inwieweit das oben genannte Sprecheramt gerade einen besonderen Bezug zur Universität hat.

Es ist daher von einer Deputatsreduzierung um nur 4 SWS auszugehen.

Die Deputatsminderung um zwei SWS für den Studiendekan der Medizinischen Fakultät begegnet keinen Bedenken.

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 26. Oktober 1998 für den Studiendekan der Medizinischen Fakultät gemäß § 7 Abs. 2 LUFV eine Deputatsermäßigung von 2 SWS gewährt. Im Hinblick auf die in Art. 39a des Bayerischen Hochschulgesetzes umschriebenen Aufgaben des Studiendekans erscheint diese Festsetzung angesichts der Größe der Medizinischen Fakultät angemessen.

bb) Wissenschaftliche Mitarbeiter im Beamtenverhältnis.  
Akademische Räte auf Dauer:

In dieser Stellengruppe wurde für die wie im Vorjahr insgesamt 13 Stellen nunmehr 89 SWS (Vorjahr 75 SWS) angesetzt.

Zur Festsetzung eines Deputats von nur 4 SWS für die Akademischen Räte auf Dauer Dr. Kunz und Dr. Reinhardt im Bereich der Anatomie hat die LMU im Vorjahr ein Schreiben des Vorstandes des Anatomischen Institutes, Prof. Dr. Gratzl, vom 17. Januar 2002 vorgelegt, in dem dieser ausführt, diese beiden Mitarbeiter würden mit je 4 Deputatsstunden in der Lehre eingesetzt, darüber hinaus hätten sie ganz besondere Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der

Molekularen Anatomie; sie seien damit unverzichtbar. Mit Schreiben vom 1. Februar 2002 ergänzte die LMU, der von der Technischen Universität München übernommene Lehrstuhl betreibe viel Grundlagenforschung und biete zusätzlich ein Graduiertenkolleg und eine Marie Curie Training Site an. Auch habe die Technische Universität München in der Vergangenheit die Kapazität der Vorklinik stets engpassbezogen berechnet, so dass sich die Frage der Rechtfertigung der Deputatsermäßigung dort ebenfalls nicht gestellt habe.

Nach Auffassung der Kammer war damit den Anforderungen der LUFV nicht genügt. § 4 Abs. 1 Nr. 4 LUFV sieht vor, dass die wissenschaftlichen Mitarbeiter im Beamtenverhältnis (Art. 22 ff. Bayer. Hochschullehrergesetz) eine Lehrverpflichtung von höchstens 8 SWS haben. Eine niedrigere Deputatsfestsetzung ist dann für die Kapazitätsberechnung maßgeblich, wenn ihr Grund darin liegt, dass die Lehrperson ganz überwiegend andere Dienstaufgaben übernehmen soll (BayVGH v. 17.11.1998, Az.: 7 CE 98.10033). Weder dem Schreiben von Prof. Dr. Gratzl noch den Ausführungen der LMU im Schreiben vom 1. Februar 2002 lässt sich aber überhaupt entnehmen, in welchem Umfang die beiden Lehrpersonen für welche Aufgaben eingesetzt werden; weitere Unterlagen zur Frage des Einsatzes der beiden Akademischen Räte auf Dauer liegen dem Gericht nicht vor. Allein die Tatsache, dass es im Endergebnis aufgrund eines räumlichen Engpasses auf die personelle Kapazität nicht ankommen mag, entbindet die Universität nicht davon, niedrigere Deputatsfestsetzungen zu begründen. Nachdem die LMU dazu auch für das Studienjahr 2003/04 nichts neues vorgetragen hat, hat sie damit auch für diesen Zeitraum nicht glaubhaft gemacht, dass die Deputatsverminderung zu Recht erfolgt sind, so dass für beide Lehrpersonen ein Deputat von jeweils 8 SWS anzusetzen ist.

Für die übrigen dieser Gruppe zuzuordnenden Lehrpersonen mit reduzierten Lehrverpflichtungen hat die LMU unter anderem durch Vorlage von Genehmigungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft,

Forschung und Kunst dargetan, dass diese durch die Wahrnehmung anderer gleichwertiger Aufgaben gerechtfertigt sind, so dass sich insgesamt folgende Deputate ergeben:

Anatomie: 4 x 8 SWS (Dr. Kaiser, Dr. Müller-Gerbl, Dr. Kunz, Dr. Reinhardt)

Physiologie: 1 x 6 SWS (apl. Prof. Dr. Nagel), 2 x 0 SWS (Dr. Schmidbauer, apl. Prof. Dr. Kolb)

Physiologische Chemie, Physikalische Biochemie und Zellbiologie: 3 x 8 SWS (apl. Prof. Dr. Klobeck, apl. Prof. Dr. Beyer, Gilfillan), 1 x 7 SWS (apl. Prof. Dr. Igo-Kemenes), 1 x 8 SWS (Dr. Steiner)

Medizinische Psychologie: 1 x 8 SWS (Distel)

Insgesamt errechnet sich daraus ein Gesamtlehrdeputat von 85 SWS.

Oberassistenten:

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Oberassistenten-Stellen gleich geblieben.

Angesichts dessen ist der Ansatz von 6 x 6 SWS (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LUFV) = 36 SWS nicht zu beanstanden.

Wissenschaftliche Assistenten:

In der Gruppe der C1-Stellen ergab sich insgesamt eine Minderung um eine Stelle. Die LMU hat diesbezüglich mit Schreiben vom 13. Januar 2004 glaubhaft vorgetragen, dies ergebe sich daraus, dass im Bereich der Physiologie zwei Stellen, in C2-Stellen umgewandelt worden seien. Eine C 2-Stelle sei in der

Physiologischen Chemie wegen Ausscheidens eines Oberassistenten wieder dem C1-Pool zugeordnet worden. Nachdem diese Veränderungen keine negativen Auswirkungen auf die Kapazität haben, sind sie daher nicht zu beanstanden.

Nachdem die LMU bereits im Vorjahr den Verlust einer von zwei weggefallenen C1-Stellen im Bereich der Physiologie nicht nachvollziehbar dargelegt und auch für das Studienjahr 2003/04 dafür keine weitere Begründung vorgebracht hat, konnte dieser Stellenwegfall nicht akzeptiert werden. Insoweit hatte die LMU zunächst angegeben, diese Stelle sei zum Berechnungstichtag als Professorenstelle der Besoldungsgruppe C2 alter Art ausgewiesen (vgl. Schreiben vom 21. Januar 2002). Mit Schreiben vom 1. Februar 2002 berichtigte die LMU ihr Vorbringen dahingehend, dass diese Stelle als Folge der vereinbarten Zusammenarbeit zwischen Technischer Universität München und LMU in der Vorklinik befristet bis zum 30. November 2002 an die Technische Universität München übertragen worden sei. Die LMU habe aus haushaltstechnischen Gründen ab dem 1. Januar 2001 auf Dauer bestimmte Stellen des nichtwissenschaftlichen Personals übernehmen müssen.

Weder aus diesem Schreiben noch aus dem als Anlage beigefügten Auszug ist ersichtlich, dass und in welcher Weise bei dieser Stellenübertragung die Interessen der Studienbewerber mitabgewogen wurden. Nach den unter 1. a) aa) dargelegten Grundsätzen ist daher dieser Stellenwegfall nicht als kapazitätsrechtlich wirksam anzusehen, so dass diese Stelle weiter in die Berechnung einzustellen ist.

Die Lehrleistung der somit zu berücksichtigenden 54 wissenschaftlichen Assistenten entspricht mit  $54 \times 4 \text{ SWS} = 216$  der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 3 LUFV.

Wissenschaftliche Angestellte:

Gegenüber dem Vorjahr ist das Deputats gleich geblieben. Gegen den Ansatz von insgesamt 31 SWS bestehen keine Bedenken.

- ff) Das unbereinigte Gesamtlehrdeputat der Lehrinheit Humanmedizin/Vorklinik beträgt deshalb 724 SWS:

Professoren:	$43 \times 8 \text{ SWS} + 1 \times 6 + 1 \times 4 =$	354 SWS
Akademische Räte a. Dauer:		
	$9 \times 8 \text{ SWS} + 1 \times 6 \text{ SWS} + 1 \times 7 \text{ SWS} =$	85 SWS
Oberassistenten:	$6 \times 6 \text{ SWS} =$	36 SWS
C 1, Wissenschaftliche Assistenten:	$54 \times 4 \text{ SWS} =$	216 SWS
Wissenschaftliche Angestellte:	$3 \times 5 \text{ SWS} + 4 \times 4 =$	<u>31 SWS</u>
ergibt		722 SWS

- b) Lehrauftragsstunden:

Hinzuzurechnen sind gemäß § 10 KapVO in Verbindung mit der Formel 1 der Anlage 1 zur KapVO 5 Lehrauftragsstunden, so dass das Lehrangebot der Lehrinheit Humanmedizin/Vorklinik nach Einbeziehung dieser Stundenzahl (Symbol "S" i.S.d. Formel 1 der Anlage 1 zur KapVO)  $722 + 5 = 727$  Deputatsstunden je Semester beträgt.

- c) bereinigtes Lehrangebot (Sb)

Gemäß § 11 KapVO i.V.m. den Formeln 2 und 3 der Anlage 1 zur KapVO ist dieses Lehrangebot durch Abzug derjenigen Dienstleistungen zu "bereinigen", die die Lehrinheit Humanmedizin/Vorklinik für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge erbringt.

Die Humanmedizin/Vorklinik erbringt im Berechnungszeitraum 2003/04 Dienstleistungen für die Lehrereinheit Zahnmedizin in Höhe von  $0,8567 (= CAq) \times 53 (= Aq/2) = 45,4051$  SWS (= Wert „E“). Das bereinigte Lehrangebot Sb beträgt danach  $727 \text{ SWS} - 45,4051 \text{ SWS} = 681,5949$ .

d) Curricularanteil und Aufnahmekapazität

Aus diesem bereinigten Lehrangebot errechnet sich mit Hilfe des Curriculareigenanteils (CAp) gemäß den Formeln 4 und 5 der Anlage 1 zur KapVO die jährliche Aufnahmekapazität (Ap).

Der CAp war dabei gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 KapVO dergestalt zu bilden, dass der durch § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr. 38 der Anlage 2 zur KapVO auf 2,42 festgesetzte Curricularnormwert (CNW) auf die am Lehrangebot für den Studiengang Humanmedizin/Vorklinik beteiligten Lehrereinheiten aufzuteilen war. Gegen den gegenüber dem Vorjahr von 1,7552 auf 1,9561 erhöhten Cap der Lehrereinheit Vorklinik bestehen erhebliche Bedenken, da die LMU bei der Berechnung des CAp die Lehrveranstaltungen im gesamten ersten Studienabschnitt (1. bis 4. Semester) nach ihrem neuen Ausbildungskonzept MeCuM aufgrund der neuen ÄAppO vom 27. Juni 2002 zugrunde gelegt hat, die Lehrveranstaltungen für das 3. und 4. Semester im Studienjahr 2003/04 jedoch noch nach der alten ÄAppO vom 14. Juli 1987 durchzuführen sind, da die neue ÄAppO erst für Studierende gilt, die ihr Studium im Herbst 2003 beginnen (§ 42 ÄAppO).

Da die LMU keine genaue Berechnung des Cap der auf das 3. und 4. Semester entfallenden Lehrveranstaltungen, die nach der alten ÄAppO abgehalten werden, vorgelegt hat, erscheint es im Eilverfahren sachgerecht, bei der Berechnung des CAp eine Mittelung zwischen dem Vorjahreswert und dem für das Studienjahr 2003/04 errechneten Wert vorzunehmen, zumal die Anteile der Lehrereinheit Vorklinik für das 1. und 2. Semester mit 0,9888 und für das 3. und 4.

Semester mit 0,9674 in etwa gleich groß sind. Somit geht die Kammer von einem CAp von  $(1,7552 + 1,9561) : 2 = 1,8556$  aus.

Damit liegt die jährliche Aufnahmekapazität (Ap) aufgrund der personellen Ausstattung bei  $681,5949 \times 2 : 1,8556 = 734,63558$  Studienplätzen.

### cc) Überprüfungstatbestände

- a) Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KapVO ist dieses Berechnungsergebnis nach den Vorschriften der §§ 14 ff. KapVO zu überprüfen. Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 16 KapVO ist dabei ein sich aus der Statistik ergebender Schwund ein weiteres kapazitätsbestimmendes Kriterium. Der Schwundausgleichsfaktor (SF) wurde mit 0,9408 (Vorjahr: 0,9255) angesetzt. Vorliegend wurde die Schwundberechnung anhand des Hamburger Modells aufgrund der Zahlen aus fünf vorangegangenen Semestern ermittelt. Dies ist nach der ständigen Rechtsprechung des BayVGH nicht zu beanstanden (vgl. z.B. BayVGH v. 23.4.1993, Az.: 7 CE 92.10103 u.a. sowie v. 17.11.1998, Az.: 7 CE 98.10022 u.a.). Ebenso wenig ist die stichtagsbezogene Schwundberechnung zu beanstanden (vgl. BayVGH v. 8.5.1996, Az.: 7 CE 96.10003 u.a. sowie v. 16.5.2000, a.a.O.). Gemäß § 16 KapVO ist die Studienanfängerzahl zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, dass wegen Aufgabe des Studiums oder Fachwechsels die Zahl der Abgänge an Studentinnen und Studenten in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge. Bei der insoweit anzustellenden Prognose widerspräche es dem System der auf Stichtagen beruhenden Schwundberechnung, jeweils auf die für den Schwund kapazitätsgünstigste Studentenzahl eines Semesters – gleich zu welchem Zeitpunkt – abzustellen; dies würde die Schwundberechnung eher verfälschen. Jedenfalls hält sich die Universität auch unter Berücksichtigung des Kapazitätserschöpfungsgebotes (Art. 12 Abs. 1 GG) in dem ihr nach § 16 KapVO zustehenden Rahmen, wenn sie bei der Schwundberechnung nach einem Stichtagsystem verfährt und damit vor oder nach dem Stichtag liegende

zahlenmäßige Veränderungen unberücksichtigt lässt (vgl. BayVGH v. 17.11.1998, a.a.O., sowie vom 16.5.2000, a.a.O.).

Es ergibt sich somit für das 1. Fachsemester eine jährliche Aufnahmekapazität von  $734,63558 : 0,9408 = 780,8626$  gerundet 781 Studienplätzen.

- b) Nach §§ 14 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 2 KapVO kommt eine Verminderung der personenbezogenen Kapazität dann in Betracht, wenn Tatbestände gegeben sind, wie beispielsweise das Fehlen von Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung bzw. das Fehlen einer ausreichenden Ausstattung mit sächlichen Mitteln, die die Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre beeinträchtigen.

Im vorklinischen Studienabschnitt bei der LMU im Studiengang Humanmedizin wurde vom BayVGH mit Urteil vom 24. Februar 1988 (Az.: 7 B 85.1871 u.a. – KMK – HSchR 1988, 1022) ein räumlicher und ausstattungsbezogener Engpass im Praktikum in der makroskopischen Anatomie (Präparierkurs) festgestellt, da die räumlichen Verhältnisse des Präparierensaals der anatomischen Anstalt der LMU eine Kursbelegung mit gleichzeitig mehr als 780 Studenten der Human- und Zahnmedizin nicht zuließen. Auf diese Entscheidungen sowie auf die Gutachten der staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung vom 5. März 1981, vom Technischen Überwachungsverein vom 10. März 1982, von Dr. Schulz-Amling vom Dezember 1984 und von Prof. Dr. Franz-Josef Brenneis vom Februar 1987 wird Bezug genommen.

Allerdings legte das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in seiner diesjährigen Berechnung wie bereits im Vorjahr offenbar eine Kurssaalkapazität von 790 Plätzen zu Grunde; auch die LMU selbst ist in ihren Berechnungen mehrfach von einer maximalen Raumbellegung von 790 Studenten ausgegangen (vgl. etwa DEFS für die Studienjahre 1993/94,

1994/95, 1995/96, 1996/97; für das Jahr 1997/98 wurde – möglicherweise aufgrund eines Versehens – ein räumlicher Engpass bei 816 Studenten angenommen). Auf Nachfrage des Gerichts hin ließ sich nicht weiter klären, wie es zu dieser unterschiedlichen Praxis bei den Kapazitätsberechnungen kommen konnte. Da sich einerseits die Frage der maximalen Raumbelugung nur mittels weiterer Gutachter klären ließe, die Einholung solcher aber den Rahmen dieses Eilverfahrens sprengen würde, andererseits die Unsicherheiten in dieser Frage auf der unterschiedlichen Praxis des Antragsgegners beruhen, legt das Gericht seiner Entscheidung vorerst einen räumlichen Engpass bei 790 Studenten zu Grunde.

Zur Frage der Behebung des Engpasses ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass – wie auch der BayVGH (B. v. 7.10.1993, Az.: 7 CE 93.10148 u.a., v. 28.2.1994, Az.: 7 CE 93.10241 u.a.) festgestellt hat – ein Anspruch auf Beseitigung dieses Engpasses durch Ausbaumaßnahmen nicht besteht. Das Teilhaberecht nach Art. 12 Abs. 1 GG ist auf die vorhandenen Ausbildungseinrichtungen beschränkt (BVerfG v. 18. Juli 1972, Az.: 1 BvL 32/70, BVerfGE 33, 303/329 ff.; v. 9. April 1975, Az.: 1 BvR 344/73, BVerfGE 39, 258/265; v. 8. Februar 1977, Az.: 1 BvF 1/76 u.a., BVerfGE 43, 291/325).

Nach Auskunft der LMU wurden räumliche und bauliche Veränderungen des Präpariersaales, die sich insoweit kapazitätserhöhend auswirken könnten, bislang nicht vorgenommen. Insbesondere hat die LMU keine Klimaanlage eingebaut, sondern lediglich eine provisorische Lüftungsanlage, die der hohen Giftstoffkonzentration im Präpariersaal entgegenwirkt und auf eine entsprechende Forderung des Gewerbeaufsichtsamtes zurückgeht; eine Beseitigung des Engpasses erwartet die LMU in frühestens 2 – 3 Jahren, wenn die angestrebte Sanierung des Anatomielehrraumes abgeschlossen ist (vgl. Schreiben der LMU vom 25. Oktober 2001).

Weiter kann die LMU nunmehr aufgrund der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der LMU und der Technischen Universität München (TUM) bei der Ausbildung der Studenten im Vorklinischen Studienabschnitt (Studiengang Medizin) vom 26. Mai 2000 den Anatomiesaal der Technischen Universität München zur Durchführung von Präparierkursen im Bereich der makroskopischen Anatomie nutzen. Die erkennende Kammer hat jedoch in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des BayVGH (vgl. v. 12.4.1989, Az.: 7 CE 88.10549 mit entsprechenden Nachweisen; v. 19.3.1997, Az.: 7 CE 97.10021) in der Vergangenheit in einer Reihe von Verfahren entschieden, dass aufgrund der geringen Größe des für die Präparierkurse am der TUM zur Verfügung stehenden Raumes nur eine Teilnehmerzahl von 50 Studenten im Studienjahr angesetzt werden könne.

An dieser Situation hat sich, wie der Antragsgegner dargelegt hat (vgl. Schreiben vom 13. Januar 2004) seither nichts wesentliches geändert, insbesondere ist eine Erweiterung des Raumes für Präparierkurse bislang nicht erfolgt.

Die Durchführung des Präparierkurses mit mehr als – wie bisher – zwei parallel geführten Kursgruppen wäre nur durch weitere bauliche Investitionen möglich, da weitere Stellflächen für zusätzliche Seziertische geschaffen werden müssten. Ein Anspruch auf Vornahme solcher Investitionen besteht jedoch nicht (vgl. BayVGH v. 27.4.1981, Az.:7 B – 15164/79 u.a.; KMK – HSchR 1982, 395; BayVGH v. 9.10.1985, Az.:7 CE 85 B. 1930 u.a.; BayVGH v. 22.9.1994, Az.:7 CE 94.10034 u.a.; zur Frage der Beseitigung des Engpasses durch Ausbaumaßnahmen vgl. oben).

Zusätzliche Präparierkurse im Sommersemester, als Ferien- oder als Blockkurse, scheiden während der warmen Jahreszeit schon deshalb aus, weil der Präpariersaal der TU nicht mit der dafür erforderlichen Klimaanlage ausgestattet ist. Gegen die Durchführung von jeweils zwei parallelen Blockkursen im Wintersemester sprechen zum einen didaktische Bedenken,

zum anderen würde dies wegen der unzulänglichen Lüftungsverhältnisse zu einer den Lehrpersonen nicht zumutbaren gesundheitlichen Gefährdung führen. Eine Verpflichtung, dementsprechende zusätzliche Investitionen durchzuführen, besteht nach der oben zitierten Rechtsprechung nicht.

Danach können aufgrund der räumlichen Verhältnisse der beiden zur Verfügung stehenden Anatomielehrsäle Präparierkurse höchstens mit insgesamt 840 Kursteilnehmern belegt werden.

Da der Präparierkurs gleichzeitig für die Studenten der Zahnmedizin als Dienstleistung nach § 11 KapVO durchgeführt wird, sind von dieser Zahl noch die den Studenten der Zahnmedizin vorbehaltenen Präparierplätze abzuziehen. Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst setzt dabei offenbar die Studienanfängerzahl für die Lehrereinheit Zahnmedizin (106) an. Nach der Anlage I der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der LMU vom 20. Mai 1994, KWMBI II S. 533, sind die Anatomischen Präparierübungen für Studenten der Zahnmedizin erst für das 4. oder 5. vorklinische FS vorgesehen, so dass bis zu diesem Zeitpunkt mit einem gewissen Schwund der Studentenzahl zu rechnen ist.

Nach Auffassung des Gerichts kann das zu erwartende Schwundverhalten der Studenten der Zahnmedizin nicht unberücksichtigt bleiben. Zwar wird bei der Berechnung des Dienstleistungsbedarfs im Rahmen der Berechnung der personellen Kapazität die Studienanfängerzahl ohne Berücksichtigung des voraussichtlichen Schwundverhaltens angesetzt. Dies beruht jedoch auf dem Wortlaut der Regelung des § 11 KapVO (vgl. BayVGH v. 18.9.1991, Az.: 7 CE 90.10198 u.a., KMK-HSchR/NF 41C Nr. 3); eine entsprechende Regelung für die hier zu entscheidende Frage findet sich dagegen in der KapVO nicht. Sinn der Regelung des § 11 KapVO ist eine gewisse Pauschalierung bei der Berechnung des Dienstleistungsabzugs, die insbesondere auch im Hinblick darauf berechtigt erscheint, dass ein gewisser Teil der exportierten

Dienstleistungen tatsächlich bereits im 1. FS nachgefragt wird, so dass insofern ein Schwund nicht eintreten kann (vgl. BayVGH v. 18.9.1991, a.a.O.). Der Präparierkurs ist jedoch für Studenten der Zahnmedizin erst im 4./5. FS vorgesehen, so dass – mag der Kurs auch in Einzelfällen mangels Verbindlichkeit des Studienplans zu einem anderen FS besucht werden – ein gewisser Schwund zu erwarten ist. Dann erscheint es aber widersprüchlich und mit dem Kapazitätserschöpfungsgebot unvereinbar, das Schwundverhalten bei Berechnung der Zahl der den Studenten der Zahnmedizin vorzubehaltenden Plätze unberücksichtigt zu lassen. Eine solche Vorgehensweise geht zulasten der Kapazität der Lehrereinheit Humanmedizin (Vorklinik), ohne dass sich hierfür ein hinreichender Grund erkennen ließe.

Nach Auffassung des Gerichts ist die Berücksichtigung des Schwundes durch die Multiplikation der Studienanfängerzahl der Lehrereinheit Zahnmedizin mit den Übergangsquoten bis zum 4. FS vorzunehmen (anders als bei der personellen Kapazität erscheint bei räumlichen Engpässen die Heranziehung der Übergangsquoten sinnvoll, da der sich hierbei ergebende Wert zeigt, wie hoch der Anteil der Studienanfänger ist, die den kapazitätsbestimmenden Engpass erreichen).

Je nachdem, ob man hierbei die im DEFS ausgewiesenen Übergangsquoten zwischen dem ersten und dem zweiten Semester (0,9035), dem zweiten und dem dritten Semester (0,9522) und dem dritten und dem vierten Semester (0,9744) zu Grunde legt oder jeweils die konstante Übergangsquote, die aus dem Schwundfaktor 0,8640 der Universität folgt (0,9670), sind dabei für die Studenten der Zahnmedizin 89 Plätze ( $106 \times 0,9035 \times 0,9522 \times 0,9744 = 88,858$ ) bzw. 96 Plätze ( $106 \times 0,9670 \times 0,9670 \times 0,9670 = 95,848$ ) vorzubehalten. Bei derartigen differierenden Berechnungsergebnissen erscheint es dem Gericht angemessener, für die Berechnung maßgeblich auf die variablen Übergangsquoten abzustellen. Denn diese werden nach dem Hamburger Modell unmittelbar aus dem vorhandenen Zahlenmaterial und

jeweils für die entscheidenden Zeitabschnitte errechnet, während die konstante Übergangsquote sich aus dem Schwundausgleichsfaktor errechnet und damit auch die Entwicklung in späteren als den hier nicht betroffenen FS zu Grunde legt.

Für die Studenten der Zahnmedizin sind daher 89 Plätze vorzubehalten, so dass nach deren Abzug für die Studierenden der Humanmedizin/Vorklinik des 3. und 4. FS 751 Plätze übrig bleiben.

Nachdem für die Studenten der Humanmedizin die Präparierkurse bereits ab dem 1. FS vorgesehen sind, ist insoweit keine weitere Schwundberechnung mehr durchzuführen.

Damit ergeben sich 751 Studienplätze, welche die LMU mit 738 immatrikulierten Studenten im ersten Fachsemester im WS 2003/04 (vgl. Zulassungsstatistik der LMU, Stand: 18. November 2003) nicht ausschöpft.

Schließlich ist die Bekanntmachung der Zulassungszahlsatzung 2003/04 der LMU (ZZS) vom 9. Juli 2003 nicht zu beanstanden. Gemäß Art. 6 Abs. 2 BayHSchG sind Satzungen der Hochschule bekanntzumachen; das Nähere bestimmt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung. Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen (HSchBekV) vom 4. November 1993 (GVBl S. 848) werden Satzungen der Hochschulen dadurch bekanntgemacht, dass sie in der Hochschule niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben wird. Nach § 2 bekanntgemachte Satzungen sind alsbald im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zu veröffentlichen (§ 4 HSchBekV). Gemäß § 3 HSchBekV ist Tag der Bekanntmachung der Tag, an dem die Niederlegung durch Anschlag nach § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 bekanntgegeben wird. Der Anschlag darf erst angebracht werden,

wenn die Satzung in der Hochschule niedergelegt ist. Der Tag der Bekanntmachung ist auf den Ausfertigungen der Satzungen zu vermerken.

Aufgrund des Vermerks auf der Satzungsausfertigung ist die ZZS ordnungsgemäß bekanntgemacht worden. Der Bekanntmachungsvermerk ist zusammen mit der Satzung im Amtsblatt des Staatsministeriums zu veröffentlichen. Auch wenn diese Veröffentlichung noch nicht erfolgt ist, dürfte dies nicht zur Nichtigkeit der Satzung führen, da der Begriff „alsbald“ wohl nicht eng auszulegen ist. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen gegen diese Regelung nicht, da es Studenten, die an einer bestimmten Hochschule einen Studienplatz begehren, zumutbar ist, deren Zulassungssatzung dort einzusehen oder anzufordern. Im übrigen ist die Satzung auch im Internet veröffentlicht.

Diese Fragen können jedoch abschließende erst in einem Hauptsacheverfahren geklärt werden.

Im übrigen würde selbst eine nichtige Satzung nicht dazu führen, dass sämtliche Antragsteller an der LMU zuzulassen wären, da wohl unbestritten ist, dass im Studiengang Humanmedizin an der LMU keine grenzenlose Kapazität besteht. Vielmehr wäre im Wege der richterlichen Notkompetenz (vgl. dazu BayVGH, Beschluss vom 4. Juli 2000, Az. 7 CE 00.10028; OVG Hamburg, Urteil vom 28. April 1983, Az. Bf III 26/82) eine Kapazitätsberechnung aufgrund sachlicher Kriterien anhand der KapVO vorzunehmen, was letztlich zum gleichen Ergebnis führen würde, wie die in diesem Beschluss durchgeführte Berechnung.

Dem Antrag war deshalb teilweise stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, nachdem der Antragsgegner nur zu einem ganz geringen Teil unterlegen ist, die Streitwertfestsetzung unter Berücksichtigung des vorläufigen Charakters des Antragsverfahrens auf §§ 73 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 2 Gerichtskostengesetz – GKG - .

### **Rechtsmittelbelehrung:**

1. Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Beschlusses beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder**  
**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder**  
**Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,**  
**Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach**

geht. **Der Beschwerdeführer muss sich bei Einlegung der Beschwerde von einer der unten genannten Personen vertreten lassen.**

**Im Beschwerdeverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigtem vertreten lassen.**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 4 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 6 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

§ 67 Abs. 1 Sätze 4 und 6 VwGO gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden letzten Sätzen genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

**Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen.** Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

**Die Beschwerde ist nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes Euro 200,-- nicht übersteigt.**

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Gegen die **Festsetzung des Streitwerts** (Nummer III des Beschlusses) steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes Euro 50,-- übersteigt.

**Für die Streitwertbeschwerde besteht kein Vertretungszwang.**

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder  
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach**

eingeht.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

**Dr. Köppl**

**Bauer**

**Klaus**

